

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 25

Potsdam, den 27. November 2014

Nr. 15

Inhalt:

- **Tagesordnung der 6. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 2
- **Amtliche Bekanntmachung Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Potsdam**
Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters Gemeinde Potsdam S. 6
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“** S. 7
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**
Aufstellung des Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ und Aufhebung des Bebauungsplans SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ S. 8
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan SAN – P 17 „Stadterweiterung Süd“** S. 10
- **Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 11
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam (Neubekanntmachung)** S. 12
- **Amtliche Bekanntmachung Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“, Teilbereich Allgemeines Wohngebiet der Landeshauptstadt Potsdam** S. 14
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 27 „Türkstraße“, 1. Änderung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs, Teilbereich Gelände Wasser- und Schifffahrtsamt** S. 15
- **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 (4. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)** S. 16
- **Satzung zur Durchführung des Pilotprojektes Biotonne (Satzung Pilotprojekt Biotonne)** S. 17
- **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Potsdam in der Gemarkung Golm** S. 20
- **Straßenbenennung in 14476 Potsdam** S. 21

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilffhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Ende des Amtlichen Teils

- **Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**
Einladung zur 02. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming S. 22
- **An die Rechtsnachfolger von Herrn Horst Zienicke, Asta-Nielsen-Straße 3, 14480 Potsdam** S. 23
- **Tage der offenen Tür; Korrektur Amtsblatt Nr. 14 vom 30.10.2014, Seite 20** S. 23
- **Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2015** S. 24
- **Jubilare Dezember 2014** S. 24

6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.12.2014, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81

Eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung findet voraussichtlich am darauf folgenden Montag, 08. Dezember 2014 statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Ausrüstung der Straßenbahnen mit Fahrkartenautomaten, Leerstehendes Gebäude in der Friedrich-Wolf-Straße

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis zum 30. Oktober 2014 eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2014 und deren Fortsetzung am 12.11.2014

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

5.1 Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2014 bis 2018
Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
14/SVV/0651 Wiederholung der Abstimmung!

5.2 Bebauungsplan Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“, Abwägung und Satzungsbeschluss
14/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.3 Vorbereitende Untersuchungen für das Gewerbegebiet Kirchsteigfeld
14/SVV/0807 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.4 Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
14/SVV/0889 Oberbürgermeister, FB Recht, Personal und Organisation

5.5 Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, 8. Änderung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ Beschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs, Fortführung als Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, 8. Änderung und Ergänzung, Teilbereich „ufernahe Baugrundstücke“ sowie Abwägung und Satzungsbeschluss
14/SVV/0946 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.6 Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofssatzung)
14/SVV/0971 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

5.7 Bebauungsplan Nr. 36-1 „Speicherstadt / Leipziger Straße“, Abwägung und Satzungsbeschluss
14/SVV/0972 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

5.8 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Feuerwehrkostensatzung)
14/SVV/0975 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

5.9 Änderung der Satzung der Stadt- und Landesbibliothek
14/SVV/0976 Oberbürgermeister, Stadt- und Landesbibliothek

5.10 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Dritte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)
14/SVV/0990 Oberbürgermeister, FB Feuerwehr

5.11 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2015
14/SVV/1002 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen

6.1 Planung neuer Schulen gemäß Schulentwicklungsplan Fraktion CDU/ANW
14/SVV/0332 auch Werksausschuss KIS

6.2 Vorbereitung für Schul- und Sportinvestitionen
14/SVV/0333 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

6.3 Azubiwohnheim voranbringen
14/SVV/0349 Fraktion SPD

6.4 Umsetzung des Schul- und Kita-Sanierungsprogramms bis 2019
14/SVV/0632 Fraktion DIE LINKE

6.5 Mobilitätsticket Potsdam
14/SVV/0633 Fraktion DIE LINKE

6.6 Planung zur Finanzierung städtischer Kultureinrichtungen
14/SVV/0717 Fraktion DIE LINKE

6.7 Beauftragter für die Ortsteile im ländlichen Raum
14/SVV/0726 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD, Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler

6.8 Barrierefreie Uferpromenade Alte Fahrt
14/SVV/0765 Fraktion DIE aNDERE

6.9 Pflicht zur Kennzeichnung und Kastration freilaufender Hauskatzen
14/SVV/0768 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- 6.10 Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in der Diagnostik GmbH
14/SVV/0789 Fraktion DIE aNDERE
- 6.11 Ausschilderung aller Wohnstraßen im Bereich B-Plan 66 B „Nördliche Gartenstadt als „verkehrsberuhigter Bereich“
14/SVV/0793 Fraktion CDU/ANW
- 6.12 Honorarsituation für Kursleitende an der Volkshochschule
14/SVV/0823 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Kindergesundheitshaus
14/SVV/0840 Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Bündnis für Wohnen und Stärkung des sozialen Wohnungsbaues
14/SVV/0885 Fraktion CDU/ANW, Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler
- 6.15 Schulwegsicherheit in Drewitz und Babelsberg erhöhen
14/SVV/0894 Fraktion CDU/ANW
- 6.16 Park & Ride Parkplatz im Norden
14/SVV/0895 Fraktion CDU/ANW
- 6.17 Park & Ride Parkplatz im Süd-Westen
14/SVV/0896 Fraktion CDU/ANW, Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler
- 6.18 Kennzeichnung der Vorfahrtregelungen auf der Hegeallee
14/SVV/0899 Fraktion CDU/ANW
- 6.19 Verkehrsrat
14/SVV/0900 Fraktion CDU/ANW
- 6.20 Entlastungseffekte durch Freie Träger bei der Umsetzung des Schulentwicklungsplans (SEP) 2014-2020
14/SVV/0904 Fraktion CDU/ANW, Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler
- 6.21 Entlastungseffekte durch ÖPP-Modelle bei der Umsetzung des Schulentwicklungsplans 2014-2020 (SEP)
14/SVV/0905 Fraktion CDU/ANW, Potsdamer Demokraten
- 6.22 Alternative Möglichkeiten im Schulneubau
14/SVV/0921 Fraktion CDU/ANW
- 6.23 Öffentliche Zugänglichkeit der Parkanlagen am Pfingstberg sichern
14/SVV/0925 Fraktion DIE LINKE
- 6.24 Erhalt des Bürgertreffs in Eiche
14/SVV/0935 Fraktion DIE LINKE
- 6.25 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 122-1 „Glienicke Winkel“
14/SVV/0949 Fraktion DIE LINKE
- 6.26 Reduzierung des Geltungsbereichs Bebauungsplan Nr. 122-1, Glienicke Winkel
14/SVV/0964 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 6.27 Fußgängerampel Rudolf Breitscheid Straße/ Oberlinhaus verlegen
14/SVV/0950 Fraktion SPD
- 6.28 Differenzierung der KdU-Kostensätze
14/SVV/0967 Fraktion DIE aNDERE
- 6.29 Festlegung der Unternehmensziele Pro Potsdam
14/SVV/0985 Fraktion DIE aNDERE
- 6.30 Aufnahme von ukrainischen Deserteuren
14/SVV/0988 Fraktion DIE aNDERE
- 6.31 Nebentätigkeiten des Geschäftsführers der Luftschiffhafen GmbH
14/SVV/0989 Fraktion DIE LINKE
- 7 Einwohnerfragestunde 18:00 - 19:00 Uhr**
- 8 Haushalt 2015/2016**
- 8.1 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2015/2016
14/SVV/1088 Oberbürgermeister, FB Finanzen und Berichtswesen
- 8.2 Zukunftsprogramm 2019
14/SVV/1090 Oberbürgermeister, FB Steuerung und Innovation
- 8.3 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2015
14/SVV/1045 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 8.4 Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16, TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger***
- 8.4.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 1: Kein Stadtgeld für Stadtkanal und Garnisonkirche
14/SVV/1058
- 8.4.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 2 Kein Kauf und Abriss des Hotels „Mercure“
14/SVV/1059
- 8.4.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 3 Ordnungsgelder bei Verschmutzung deutlich erhöhen
14/SVV/1060
- 8.4.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 4 Nowawiese nicht an die Schloßerstiftung übergeben
14/SVV/1061
- 8.4.5 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 5 Zweitwohnsitzsteuer von 15 % auf 20 % erhöhen
14/SVV/1062
- 8.4.6 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 6 Tierheim fördern
14/SVV/1063
- 8.4.7 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 7 Radfahren attraktiv und sicher machen
14/SVV/1064
- 8.4.8 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 8 Erhalt und Förderung des ‚Extavium‘
14/SVV/1065
- 8.4.9 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 9 Kostenlose Nutzung Öffentlicher Nahverkehr
14/SVV/1066

- 8.4.10 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 10 Kostenlose Essensversorgung in Kitas/Schulen
14/SVV/1067
- 8.4.11 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 11 Kitagebühren senken und Beitragsordnung anpassen
14/SVV/1068
- 8.4.12 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 12 Mehr Sauberkeit in Potsdam (Mülleimer, Werbekampagne)
14/SVV/1069
- 8.4.13 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 13 Volkspark erhalten und ausbauen und Wohnqualität erhalten
14/SVV/1070
- 8.4.14 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 14 Hort- und Freizeitbetreuung für Kinder mit geistiger Behinderung
14/SVV/1072
- 8.4.15 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer: 15 Bessere Planung des Öffentlichen Nahverkehrs
14/SVV/1073
- 8.4.16 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 16 Bessere Ausstattung, Technik und Medien an Potsdamer Schulen
14/SVV/1074
- 8.4.17 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 17 Entlastungsstraße für Potsdam Nord
14/SVV/1075
- 8.4.18 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 18 Ausgaben für ‚Barrierefreie Wege‘ deutlich erhöhen
14/SVV/1076
- 8.4.19 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 19 Förderung Nachbarschaftshaus ‚Scholle 34‘
14/SVV/1077
- 8.4.20 Bürgerhaushalt Potsdam 2015/16 ‚TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger‘ - Nummer 20 Neubau und Erneuerung Sportanlagen im Potsdamer Norden
14/SVV/1078
- 9 Anträge**
- 9.1 Modellprojekt Schulobst- und Gemüseprogramm
14/SVV/0927 Fraktion DIE LINKE
- 9.2 „Nette Toilette“
14/SVV/0928 Fraktion DIE LINKE
- 9.3 Änderung des Beschlusses 14/SVV/0687 - Verfahren zur Berufung Sachkundiger Einwohner in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung
14/SVV/1037 Fraktionen
- 9.4 Berufung sachkundiger Einwohner
14/SVV/0877 Fraktion Bürgerbündnis-FDP
- 9.5 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Beirates für Menschen mit Behinderung gem.§ 8 Pkt.3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
14/SVV/1018 Oberbürgermeister, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 9.6 Abschluss Fernwärmegestattungsvertrag der Landeshauptstadt Potsdam mit der EWP GmbH
14/SVV/1020 Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
- 9.7 Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam
14/SVV/1043 Oberbürgermeister, Städtische Musikschule
- 9.8 ÖPNV-Infrastrukturpaket für die Erweiterung/Anpassung der Verkehrsinfrastruktur an die Anforderungen der wachsenden Stadt
14/SVV/1044 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 9.9 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2014 - Beitrittsbeschluss
14/SVV/1046 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 9.10 Ergänzungsbeschluss zur Verkehrsberuhigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ruinenbergkaserne“
14/SVV/1047 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 9.11 Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Medizinisches Versorgungszentrum am Krankenhaus Forst GmbH
14/SVV/1048 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9.12 Atelierprogramm
14/SVV/1052 Fraktion DIE LINKE
- 9.13 Moratorium Garnisonkirche
14/SVV/1053 Fraktion DIE LINKE
- 9.14 Finanzielle Bürgerbeteiligung
14/SVV/1054 Fraktion DIE LINKE
- 9.15 Schriftplastik von Prof. Günter Junge
14/SVV/1056 Fraktion DIE LINKE
- 9.16 Mieterinitiative Großbeerenstraße
14/SVV/1079 Fraktion DIE LINKE
- 9.17 Neubesetzung des Luftschiffhafenbeirates
14/SVV/1080 Fraktionen
- 9.18 Festivalförderung der Stadt Potsdam
14/SVV/1081 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.19 Schulanschlussbetreuung für Jugendliche mit Behinderung
14/SVV/1082 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.20 Warenhaus für Flüchtlinge
14/SVV/1083 Fraktion CDU/ANW
- 9.21 Jugendfreizeiteinrichtungen im Bornstedter Feld
14/SVV/1084 Fraktion CDU/ANW
- 9.22 Radwegmarkierung am Uferweg Templiner See
14/SVV/1085 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.23 Erhalt der Kreisfreiheit der Landeshauptstadt Potsdam
14/SVV/1087 Antrag Fraktionen Potsdamer Demokraten/BVB Freie Wähler, Fraktion B 90/Die Grünen, SPD, CDU/ANW, Die ANDERE
- 9.24 Interimsvereinbarung TMB/PTS für 2015
14/SVV/1095 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung

- 9.25 Anpassung der Satzung für die Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße; Änderung des Beschlusses vom 4.12.2013 Gebäude und Grundstück betreffend
14/SVV/1094 Oberbürgermeister, FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung
- 9.26 Vorschlagsliste des Oberbürgermeisters für die Berufung der Mitglieder des „Wirtschaftsrates der Landeshauptstadt Potsdam - Innovation, Transformation, Wirtschaftsförderung“
14/SVV/1096 Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
- 9.27 Dienstaufsichtsbeschwerde
- 10 Mitteilungsunterlagen**
- 10.1 Förderprogramme zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam - Verlängerung der Richtlinien für das Jahr 2015
Oberbürgermeister, Bereich Wirtschaftsförderung
14/SVV/1042
- 10.2 Weiterentwicklung und Umbenennung der SIKO zu einer Servicestelle „Tolerantes und sicheres Potsdam“
14/SVV/1093 Oberbürgermeister, SIKO
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Ergebnis bzgl. der Evaluierung der Luftschiffhafen GmbH
gemäß Beschluss: 14/SVV/0097
- 11.2 Bericht bzgl. der gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Tempo 30 vor allen Potsdamer Schulen
gemäß Beschluss: 14/SVV/0136
- 11.3 Bericht zu Maßnahmen der Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Rudolf-Breitscheid-Straße/Karl-Liebknecht-Straße
gemäß Beschluss: 14/SVV/0272
- 11.4 Prüfbericht bzgl. der Einführung einer KulturApp
gemäß Beschluss: 14/SVV/0344
- 11.5 Konzept zur besseren Ausstattung der Landeshauptstadt Potsdam mit Hundetoiletten
gemäß Beschluss: 14/SVV/0345
- 11.6 Prüfbericht mit Handlungsvorschlägen für Familientarife bei den Stadtwerken
gemäß Beschluss: 14/SVV/0657
- 11.7 Übersicht der noch nicht mit schnellem Internet versorgten Straßen
gemäß Beschluss: 14/SVV/0798
- 11.8 Bericht bzgl. der besonderen Förderung der Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas
gemäß Beschluss: 14/SVV/0795
- 11.9 Prüfbericht bzgl. der Umwandlung der Althoffstraße in eine Spielstraße
gemäß Beschluss: 14/SVV/0836
- 11.9.1 Althoffstraße (Babelsberg) in Spielstraße umwandeln
14/SVV/1012 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 11.10 Sachstandsbericht „Scholle 51“
gemäß Beschluss: 14/SVV/0881
- 11.11 CO₂-Bilanzen
gemäß Beschluss: 14/SVV/0938

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Potsdam

In Vorbereitung der Umstellung auf das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS wurden die gesamten Bestandsdaten des Liegenschaftsbuchs und der Liegenschaftskarte für eine integrierte digitale Führung miteinander abgeglichen. Dazu wurden die Realangaben der Flurstücke nach den Angaben des Liegenschaftsbuchs überprüft. Zu den Gebäudedaten sind zusätzliche Attributwerte für die dreidimensionale Darstellung eingeführt und geometrische Anpassungen vorgenommen worden. In den bebauten Bereichen sind die Flurstücksgrenzen auf der Grundlage des Liegenschaftszahlenwerks geometrisch verbessert worden.

Die Berichtigung der Katasterunterlagen kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. I Nr. 17) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **11.12.2014 bis 12.01.2015** in den Diensträumen des Fachbereichs Kataster und Vermessung.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für

ihr Grundstück betreffenden Teil des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Berichtigung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 408
14467 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr;
donnerstags von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr;
außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung
(Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, den 16.10.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Liegenschaftskatasters

Gemeinde Potsdam



Auszug aus dem digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters
mit Bebauung und den Gemarkungen des Stadtgebietes
Herausgeber FB Kataster und Vermessung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplans SAN – P 02 umfasst das Gelände zwischen Gutenbergstraße, Jägerstraße, Brandenburger Straße und Dortustraße (Grundstücke Gutenbergstraße 18 – 25, Jägerstraße 11 – 16, Brandenburger Straße 48 – 56, Dortustraße 58 – 64).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Mitte der 2. Barocken Stadterweiterung, dem heutigen Zentrum Potsdams, sowie im Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“. Das Kaufhaus steht mit seiner denkmalgeschützten Hauptfront direkt an der Brandenburger Straße, der Fußgängerzone und wichtigsten Einkaufs- und Geschäftsstraße der Stadt. Am 10.03.2005 wurde das Kaufhaus nach fast zehn Jahren Leerstand wiedereröffnet. Jedoch stehen das Dachgeschoss des Hauptgebäudes und der größte Teil der Flächen in dem Komplex Dortustraße 62 leer.

Diese erheblichen Leerstände verunsichern Gewerbetreibende im Umfeld und ansiedlungswillige Gewerbebetriebe, so dass Investitionen und Ansiedlungen in der Innenstadt nicht in dem Umfang getätigt werden, in dem sie für die Entwicklung der Stadt sinnvoll wären. Der Einzelhandel in der Innenstadt hat sich noch nicht soweit stabilisiert, wie es bei einer gesunden Einkaufsinnenstadt der Fall wäre.

Ein wesentliches Ziel der Sanierungsmaßnahme „2. Barocke Stadterweiterung“ ist die Beseitigung von Funktionsschwächen. In dem Zusammenhang muss auch die Chance verbessert werden, die größte zusammenhängende leer stehende Fläche im Sanierungsgebiet einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die meisten Bebauungsmöglichkeiten, die durch den Bebauungsplan geschaffen wurden, sind bereits ausgenutzt. Lediglich auf den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24 besteht noch Bebauungspotential.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

In dem Sondergebiet stehen erhebliche Flächen leer. Diese sollen einer Nutzung zugeführt werden. Die Nutzungsbeschränkungen des Bebauungsplans erschweren die Vermietung und tragen somit zu dem städtebaulichen Missstand bei.

Der Bebauungsplan hat zur Art der Nutzung des Sondergebietes folgende Festsetzung:

*Im Sondergebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig:
Einzelhandelsbetriebe aller Größen
Schank- und Speisewirtschaften*

*Ausnahmsweise kann folgende Nutzung zugelassen werden:
Sonstige Gewerbebetriebe für Dienstleistungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

Für das fünfte Vollgeschoss des Warenhauskomplexes gibt es Mietinteressenten für eine gewerblich betriebene Sport- und Freizeitanlage. Dabei soll auch das Dach als Terrasse mit Pavillons genutzt werden.

Diese Nutzung entspricht nicht dem oben genannten Nutzungsspektrum des Sondergebietes. Auch Büronutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke und sogar freiberufliche Tätigkeiten dürfen derzeit nicht genehmigt werden.

Für den Komplex in der Dortustraße 62 gilt das gleiche. Auch dieser Leerstand lässt sich nur durch eine Erweiterung des Nutzungsspektrums beseitigen.

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion sollte die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf bestimmte Gebäudeteile und Geschosse beschränkt werden.

Für die Pavillons auf dem Dach muss teilträumlich die Anzahl der Vollgeschosse und die absolute Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan geändert werden.

Zudem sollen die Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels, die in dem Bebauungsplan getroffen worden sind, einer aktuellen Überprüfung unterzogen werden. Im Zuge der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes sind die bestehenden Entwicklungspotentiale des zentralen Einkaufsbereiches analysiert und bestehende Möglichkeiten einer weitergehenden Aktivierung ausgelotet worden. Mit Blick auf die begrenzten Möglichkeiten hierfür sind entsprechend den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes zwischenzeitlich die Begrenzungen des Sonderstandortes „Bahnhofspassagen“ in Teilen gelockert bzw. für weitere Sortimentsbereiche geöffnet worden. Es spricht vieles dafür, dass vor diesem Hintergrund auch bestehende Einschränkungen in diesem Bebauungsplan zu lockern bzw. aufzuheben sind, um insgesamt eine Stärkung des Handels und der Zentralität der Landeshauptstadt zu erreichen.

Planungsziele

Planungsziel ist es, den Einzelhandel in der Innenstadt über eine Erweiterung des Sortimentsrahmens und eine Erweiterung des Rahmens der zulässigen Nutzungen für die Obergeschosse im Bereich des Warenhauskomplexes zu stärken und die Vermietung und somit die Beseitigung der Leerstände zu erleichtern. Zudem erweitert sich damit auch das Spektrum der potentiellen Nutzer für den Warenhauskomplex für den Fall, dass Karstadt als Hauptnutzer wegfällt, bzw. für die leer stehenden, von Karstadt nicht genutzten Flächen.

Das Planungsziel trägt zur Funktionsschwächensanierung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ bei.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ausgerichtet.

Mit den Änderungen der Festsetzungen soll erreicht werden, dass die Funktion der Einkaufsinnenstadt gestärkt und stabilisiert wird. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam soll u. a. durch dieses Verfahren umgesetzt werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Abgesehen von den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24, ist auf allen Grundstücken im Geltungsbereich das zulässige Maß der baulichen Nutzung schon ausgeschöpft. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine weitere Grundfläche versiegelt. Die Fläche des Blocks beträgt 1,22 ha und liegt somit deutlich im Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 (BGBl. I, S. 954) liegen vor.

Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

08. Dezember 2014 bis zum 16. Januar 2015

Ort der Ausstellung: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Herr Stöhr, Zimmer 326, Tel.: 289-3243
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung.

Hinweise

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

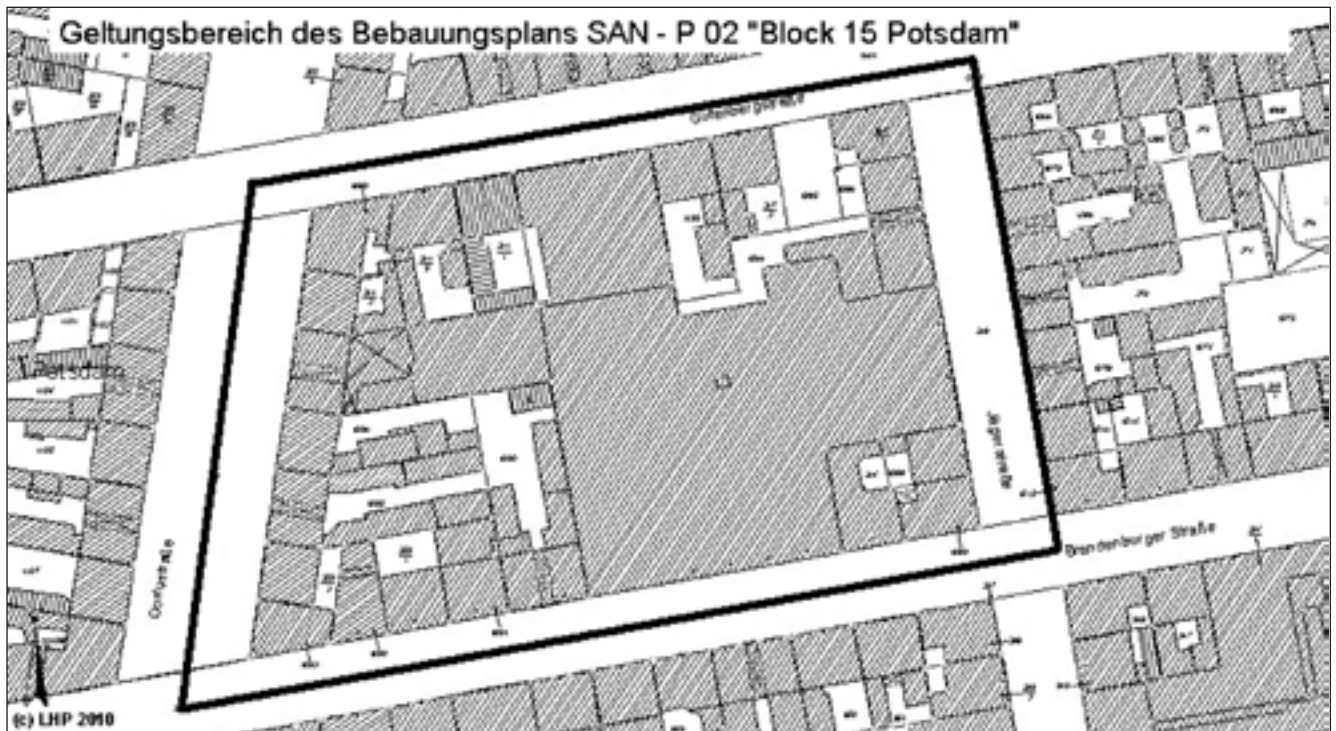
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können. Die geänderten und ergänzten Teile werden im Rahmen der öffentlichen Beteiligung besonders gekennzeichnet.

Potsdam, den 7.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ und Aufhebung des Bebauungsplans SAN – P 04 „Teilraum Block 12“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Grundstücke

- Dortustraße 1 bis 7, 11 bis 15 und 65 bis 74
- Friedrich-Ebert-Straße 84 bis 92

- Gutenbergstraße 1 bis 17, 87 bis 99 und 103 bis 115
- Hegelallee 30 bis 57
- Hermann-Elflein-Straße 1 bis 12 und 27 bis 38
- Jägerstraße 1 bis 10 und 33 bis 42
- Lindenstraße 1 bis 14, 54 bis 56 und 62 bis 66
- Schopenhauerstraße 15 bis 19

In den anderen Bereichen der „2. Barocken Stadterweiterung“ nördlich der Brandenburger Straße regeln die rechtskräftigen Bebauungspläne SAN – P 02 „Block 15“, SAN – P 03

„Block 04 – Süd“, SAN – P 05 „Brandenburger Straße“ und SAN P 09 „Block 16“ die zulässige Art der baulichen Nutzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ schließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ mit ein. Wenn der Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“ in Kraft gesetzt wird, wird er den Bebauungsplan SAN – P 04 „Teilraum Block 12“ ersetzen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der „2. Barocken Stadterweiterung“, im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „2. Barocke Stadterweiterung“. Die Gebäude sind zu rund 84 % saniert. Die Sanierungssatzung soll in einigen Jahren aufgehoben werden. Funktional hat sich das Gebiet unterschiedlich entwickelt. Einige Teile gehören zur zentralen Einkaufsstraße der Stadt, andere Teile sind stark durch Büronutzungen und Dienstleistungsbetriebe geprägt, welche durch die Nähe zu den zentralen Verwaltungseinrichtungen in der Hegelallee profitieren und wieder andere Straßenabschnitte sind reine innerstädtische Wohngebiete.

Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung über die Geltungsdauer der Sanierungssatzung hinaus soll für den Bereich der Stadterweiterung Nord ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt werden. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der historisch gewachsenen Gebäude- und Nutzungsstrukturen und insbesondere der Sicherung der Wohnfunktion in diesem Bereich soll eine Qualifizierung und Stärkung des Einzelhandels ermöglicht werden.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung besteht die Gefahr einer Verdrängung des Wohnens und der Ansiedlung gebietsunverträglicher Nutzungen. In den letzten Jahren sind immer wieder Wohnungen ohne Genehmigung umgenutzt worden. Diese Fälle werden ordnungsrechtlich verfolgt. Sie zeigen aber, dass nach der Aufhebung der Sanierungssatzung dringender Regelungsbedarf besteht, um das Wohnen zu schützen. § 34 BauGB bietet keinen ausreichenden Schutz vor einer Umstrukturierung

in ein Gebiet mit überwiegenden Büro- und Dienstleistungsnutzungen, welches kaum noch dauerhaft genutzte Wohnungen aufweist.

Der Zulässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB soll nicht erweitert, sondern partiell hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geordnet werden. Damit sollen Konflikte zwischen Wohnen und Gewerbe vermindert und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gestärkt werden. Alle anderen Kriterien, wie Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche werden auch nach Inkrafttreten des Bebauungsplans weiterhin nach § 34 BauGB beurteilt.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll im Geltungsbereich die wesentlichen Sanierungsziele auch über die Aufhebung der Sanierungssatzung sichern. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Es soll vermieden werden, dass in diesem Bereich nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen weiter verdrängt wird. Auch sollen partiell Nutzungen eingeschränkt werden, welche die Einzelhandels- und Tourismusfunktion erschweren.

Über Festsetzungen zur Begrünung sollen die Aufenthaltsqualität auf den Freiflächen und das Kleinklima in diesem dicht bebauten Gebiet verbessert werden.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Festlegung überbaubarer Grundstücksfläche sind nicht vorgesehen. Diese Kriterien werden nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 16 eine Nutzung als besonderes Wohngebiet gemäß § 4a Baunutzungsverordnung mit der Dichtstufe 4 aus sowie Flächen für den Gemeinbedarf. Der Flächennutzungsplan wird derzeit überarbeitet. Der Entwurf für den neuen Flächennutzungsplan sieht eine gemischt genutzte Baufläche für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vor. Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, da der Zu-

Bebauungsplan SAN – P 16 „Stadterweiterung Nord“, Geltungsbereich



lässigkeitsmaßstab nach § 34 BauGB lediglich in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung für einzelne Teile des Geltungsbereichs geordnet wird.

Es gelten gemäß § 13 Abs. 1 die Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

08. Dezember 2014 bis zum 16. Januar 2015

Ort der Ausstellung: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Herr Stöhr, Zimmer 326, Tel.: 289-3243
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung.

Hinweise

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 7.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan SAN – P 17 „Stadterweiterung Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 19.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans SAN – P 17 „Stadterweiterung Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Grundstücke:

- Bäckerstraße 1 bis 9
- Charlottenstraße 1 bis 20 und 98 bis 128
- Dortustraße 19 bis 35 und 52 bis 53
- Hermann-Elfein-Straße 19 bis 23
- Kleine Gasse 1 bis 3
- Lindenstraße 18 bis 30 und 35 bis 49
- Schopenhauerstraße 9 und 10
- Spornstraße 1 bis 6.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 6,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich der „2. Barocken Stadterweiterung“, im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „2. Barocke Stadterweiterung“. Die Gebäude sind zu rund 80 % saniert. Die Sanierungssatzung soll in einigen Jahren aufgehoben werden. Funktional hat sich das Gebiet unterschiedlich entwickelt. Große Teile sind vorwiegend durch innerstädtische Wohnnutzung geprägt, besonders jene südlich der Charlottenstraße. Andere Teile sind mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss ausgestattet, welche durch die Nähe zur Brandenburger Straße als Haupteinkaufsstraße profitieren.

Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung über die Geltungsdauer der Sanierungssatzung hinaus soll für den Bereich der Stadterweiterung Süd ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt werden. Neben der planungsrechtlichen Sicherung der historisch gewachsenen Gebäude- und Nutzungsstrukturen soll insbesondere

reine eine Sicherung der Wohnfunktion in diesem Bereich ermöglicht werden.

Nach Aufhebung der Sanierungssatzung besteht die Gefahr einer Ansiedlung gebietsunverträglicher Nutzungen.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll im Geltungsbereich die wesentlichen Sanierungsziele auch über die Aufhebung der Sanierungssatzung hinaus sichern. Gleichzeitig soll auch die bauliche und strukturelle Nutzungsmischung im Geltungsbereich unter Berücksichtigung der städtebaulichen und denkmalrechtlichen Bestandsvorgaben planungsrechtlich gesichert werden.

Es soll vermieden werden, dass in diesem Bereich nach der Aufhebung der Sanierungssatzung die Wohnfunktion durch gewerbliche Nutzungen verdrängt wird. Auch sollen Nutzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, welche die Wohn-, Einzelhandels- und Tourismusfunktion erschweren, wie beispielsweise Spielhallen, Bordellbetriebe und sonstige gebietsunverträgliche Nutzungen.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Festlegung überbaubarer Grundstücksflächen sind nicht vorgesehen. Diese Kriterien werden nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ausschließlich nach § 34 BauGB beurteilt.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

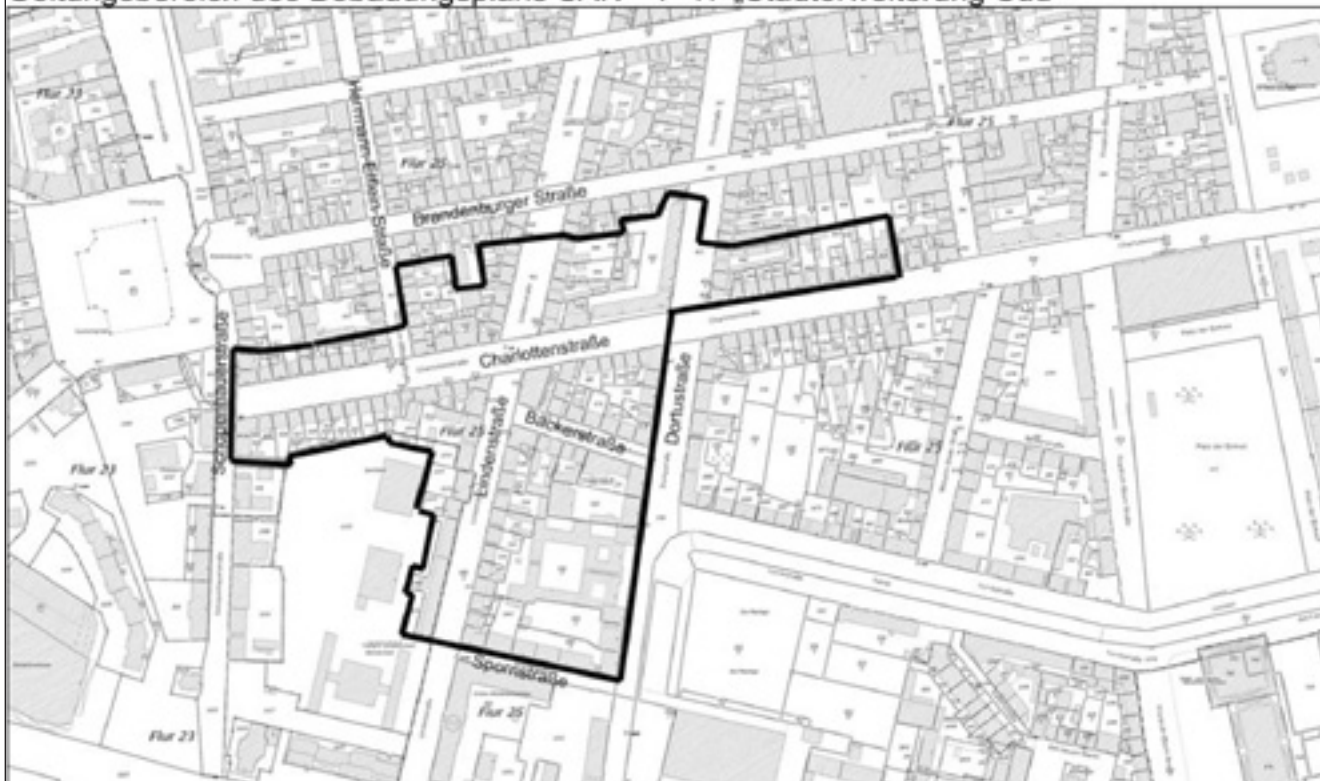
Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 17 eine gemischt genutzte Baufläche vor.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der aufzustellende Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam. Der Bebauungsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 17 „Stadterweiterung Süd“



wird gemäß § 8 Abs. 4 BauGB als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt vom:

08. Dezember 2014 bis zum 16. Januar 2015

Ort der Ausstellung: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Ausstellung: montags bis donnerstags
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Herr Stöhr, Zimmer 326, Tel.: 289-3243
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.potsdam.de/kategorie/buergerbeteiligung.

Hinweise

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 7.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Mit Schreiben vom 27.10.2014 legte Frau Klara Geywitz (SPD) ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nieder. Als nächstfolgende Ersatzperson wurde Herr Kai Weber zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Potsdam, den 10.11.2014

Dr. Matthias Förster
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam (Neubekanntmachung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 07.05.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wurde bereits im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7 am 28. Mai 2014 bekannt gemacht. Aufgrund des fehlenden Fundstellenhinweises zu der in den textlichen Festsetzungen erwähnten DIN 4109 (Ausgabe November 1989), erfolgt eine erneute Bekanntmachung. Dabei erfolgt die rückwirkende Inkraftsetzung nach § 214 Abs. 4 BauGB.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) neu bekannt gegeben. Der Bebauungsplan tritt zum 28. Mai 2014 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung sowie die DIN 4109 (Ausgabe November 1989) bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Information: Frau Käbel
Zimmer 805 a,
Tel.: Telefon: +49 (0) 331 289-3109
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Donnerstag: nur nach telefonischer Vereinbarung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (Teil I) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Kleingartengeländes, die die nördliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ darstellt
- im Osten durch die Nuthe-Niederung
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Gutshofes „Alte Zauche“ und die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung sowie durch den Horstweg, der die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 bildet

- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der bestehenden Wohnbebauung und der Kindertagesstätte an der Straße Nuthewinkel, durch die Straße Nuthewinkel und durch die westliche Grenze der Straße An den Kopfweiden.

Das Gewerbegebiet am Horstweg (Teil II) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung
- im Osten durch die Nuthe-Niederung
- im Süden durch den Horstweg
- im Westen durch die Straße An den Kopfweiden.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel ist im beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

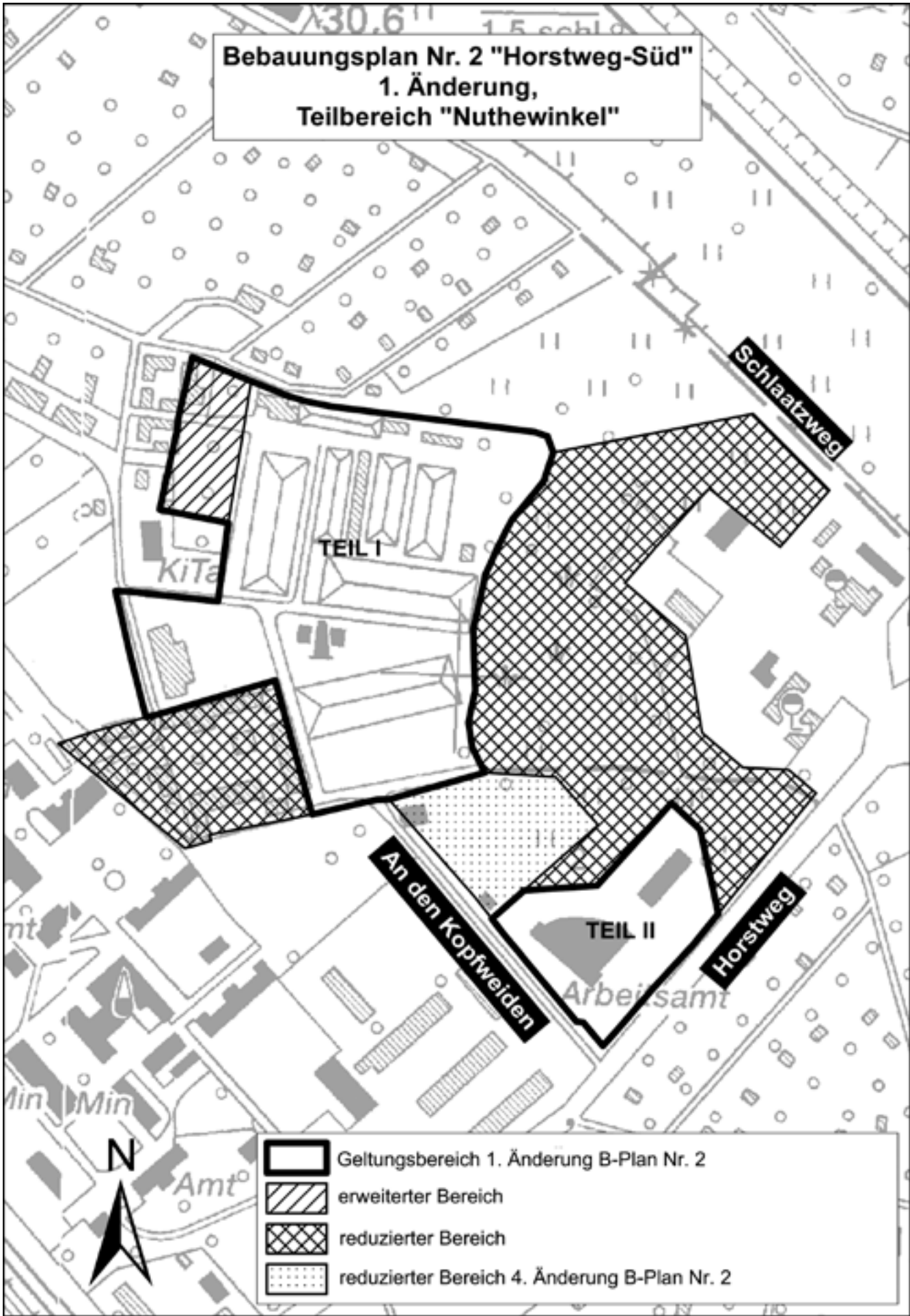
b) gemäß § 44 BauGB





Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 11.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2 "Horstweg-Süd"
1. Änderung,
Teilbereich "Nuthewinkel"



-  Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 2
-  erweiterter Bereich
-  reduzierter Bereich
-  reduzierter Bereich 4. Änderung B-Plan Nr. 2

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“, Teilbereich Allgemeines Wohngebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ für den Teilbereich Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2) gemäß § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
oder nach telefonischer Vereinbarung

Information:
Herr Repp, Zimmer 802,
Telefon: +49 (0) 331 289-2522
Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
oder nach telefonischer Vereinbarung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 „Zeppelinstraße/Kastanienallee“ umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

im Norden: südliche Grenze der im Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) Nr. 16 festgesetzten Planstraße 1 – private Erschließung

im Osten: östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

im Süden: südliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

im Westen: westliche Grenze des im Vorhaben- und Erschließungsplan (Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) Nr. 16 festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 1 und des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes WA 2

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 31/2, 31/3, 106, 122 (teilw.), 123, 126 (teilw.), 127, 130 (teilw.), 131, 132, 133, 134 und 135 der Flur 21 der Gemarkung Potsdam.

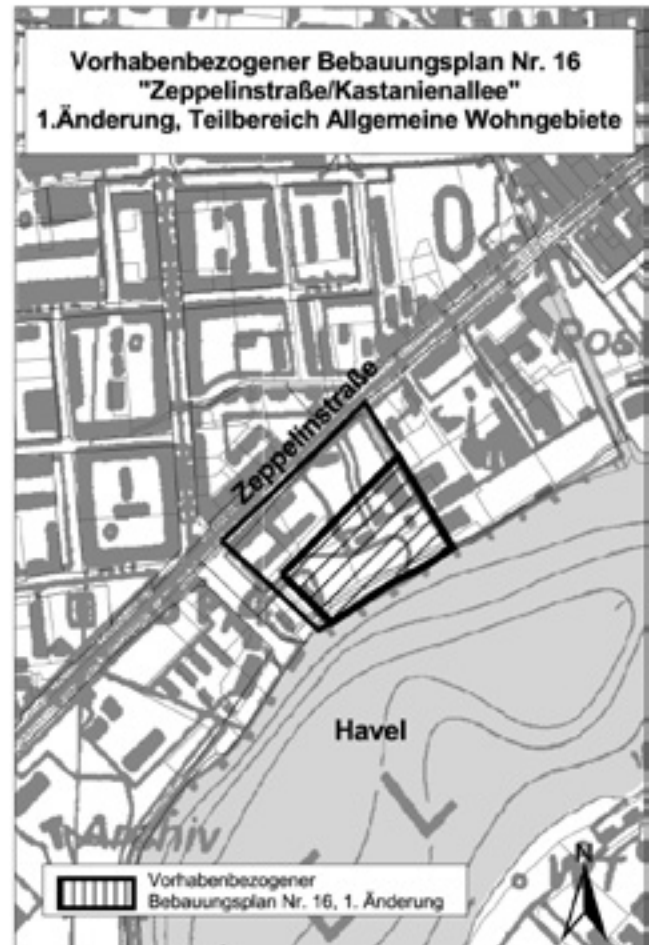
Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) gemäß § 44 BauGB

Sind durch die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 11.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 27 „Türkstraße“, 1. Änderung und Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs, Teilbereich Gelände Wasser- und Schiffsamts

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung sowie die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Gelände Wasser- und Schiffsamts beschlossen.

Der zu ändernde Bebauungsplan erfasst den Bereich zwischen Holzmarktstraße, Havel, Am Kanal und Berliner Straße. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Berliner Straße, im Osten durch die Havel und im Norden durch die Holzmarktstraße begrenzt. Im Süden endet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes direkt südlich der Türkstraße sowie auf Höhe der Straße Am Kanal (nördlicher Teil). Die Fläche schließt ein

- das Grundstück des Wasser- und Schiffsamtes Brandenburg, Außenstelle Potsdam
- das Grundstück der Feuerwehr und die angrenzenden Grünfläche an der Havel
- den öffentlichen Straßenraum der Türkstraße sowie eines Teilabschnittes der Holzmarktstraße im Bereich der Feuerwehr und
- einen schmalen Streifen des im rechtsverbindlichen Plan festgesetzten südlich der Türkstraße gelegenen Mischgebiets und des Allgemeinen Wohngebiets.

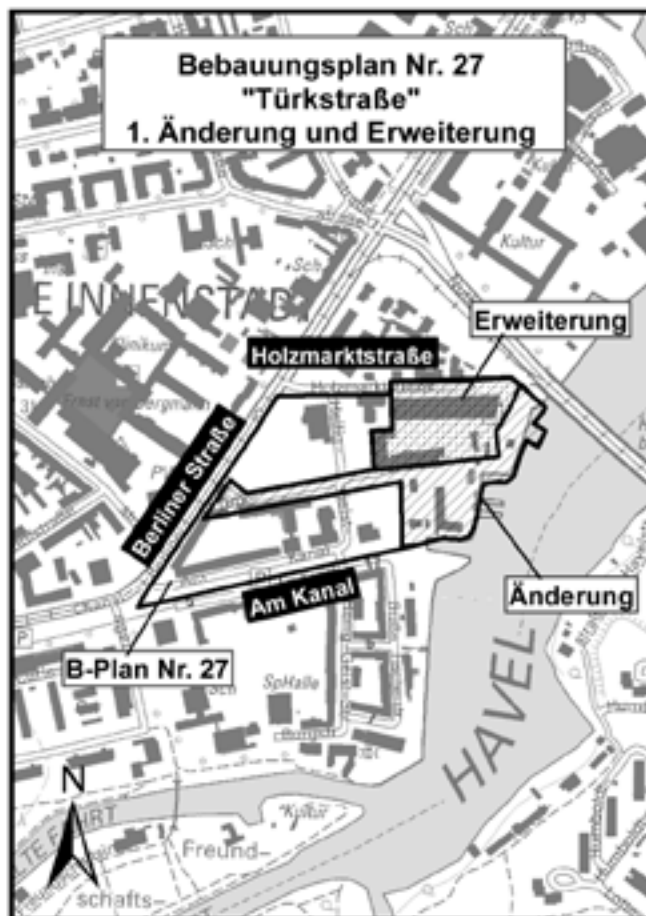
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die Flächen des Wasser- und Schiffsamtes (WSA), die gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes der Unterhaltung der Bundeswasserstraße dienen, abweichend von der bisherigen Festsetzung im rechtsgültigen Bebauungsplan als Mischgebiet und öffentliche Grünfläche, als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wasser- und Schiffsamt“ festzusetzen. Mit dieser Festsetzung kommt die Landeshauptstadt Potsdam der gesetzlich begründeten öffentlichen Aufgabe des WSA nach. Die Straßenbegrenzungslinie in diesem Bereich wurde den betrieblichen Bedingungen des Unterhaltungsstützpunktes des WSA und den Erfordernissen des Straßenausbaus angepasst. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche wird entsprechend der Ausbauplanung der Türkstraße geändert. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Hauptfeuerwehrwache hat sich ergeben, dass die Aufstellungsfläche der Feuerwehrfahrzeuge an der Holzmarktstraße, als Straßenverkehrsfläche festzusetzen ist. Mit der Sanierung der Holzmarktstraße wurde die Teilung der betroffenen Flurstücke und die Widmung als öffentliche Straßenverkehrsfläche bereits durchgeführt. Daher soll der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens erweitert und eine Teilfläche der Holzmarktstraße sowie das gesamte Feuerwehrgelände in die Planung mit einbezogen werden.

Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung wird das Änderungsverfahren nicht wie bisher als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 BauGB sondern als klassisches Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevante Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

Aus dem Umweltbericht (Kapitel C der Begründung) zum Bebauungsplan:



Schutzgut Boden:

Bodenversiegelung, Bodenfunktionen, Altlasten

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer, Grundwasser

Schutzgut Tiere:

keine geschützten Tiere

Schutzgut Pflanzen:

Vegetation

Schutzgut Mensch:

Lärmbelastung (Verkehrslärm), Schallschutz Gebäude

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter:

Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Desweiteren werden die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luftqualität, Orts- und Landschaftsbild sowie Mensch beschrieben und bewertet.

Es liegen gutachterliche Informationen zu folgendem umweltrelevanten Aspekt/Themenblock vor:

- Schalltechnische Untersuchung (Stand Juni 2005)

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung liegen zu folgenden Belangen aus:

- **Schutzgut Kultur- und Sachgüter:** Bodendenkmale,
- **Schutzgut Wasser:** Wasserwirtschaft, Hydrologie, Gewässer- und Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung, Versickerung, Niederschlagswasser
- **Schutzgut Mensch:** Verkehrslärm, Schallschutz an Gebäuden

Diese Unterlagen können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Ausgabe November 1989), zur Einsicht bereit gehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich Gelände Wasser- und Schifffahrtsamt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet statt vom:

05.12.2014 bis 12.01.2015

- Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich
- Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Information:** Frau Olm
Zimmer 835, Tel.: 2 89- 2511
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, **wenn** mit ihm **nur** Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 11.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallgebührensatzung) vom 10.12.2010 (4. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- §§ 3, 4, 9 und 10 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall-

entsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 16/2010 vom 30.12.2010), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung vom 15.11.2013 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 16/2013 vom 28.11.2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten beträgt 20,09 EUR je Person und Kalenderjahr.

Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG beträgt 5,02 EUR je der Kleingartenanlage angehöriger Parzelle und Kalenderjahr. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus Erholungsgrundstücken beträgt 10,04 EUR je Erholungsgarten und Kalenderjahr.

(2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten beträgt 11,76 EUR je Einwohnergleichwert (EGW) gem. Anhang und Kalenderjahr.

(3) Die Mengengebühr beträgt je Kalenderjahr:

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
jährliche Mengengebühr in EUR 2x wöchentliche Leerung	x	x	x	x	2.319,19	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR wöchentliche Leerung	63,09	83,95	126,18	252,88	1.159,59	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 14-tägliche Leerung	31,54	41,97	63,09	126,44	579,80	x	x

Behältergröße:	60 l	80 l	120 l	240 l	1.100 l	10 m³	20 m³
jährliche Mengengebühr in EUR vierwöchentliche Leerung	15,77	20,99	31,54	63,22	x	x	x
jährliche Mengengebühr in EUR 1x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	3.992,64	7.985,28
jährliche Mengengebühr in EUR 2x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	7.985,28	15.970,56
jährliche Mengengebühr in EUR 4x monatliche Leerung	x	x	x	x	x	15.970,56	31.941,12

Werden die Restabfallbehälter der Behältergrößen bis 240 l in Ausnahmefällen mehr als einmal wöchentlich entleert, so erhöht sich die Mengengebühr entsprechend linear.

Zuzüglich zu den ausgewiesenen Mengengebühren wird für die Pressmüllcontainer eine jährliche Mietgebühr erhoben:

Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 4.157,32 EUR
Pressmüllcontainer mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 5.466,95 EUR

Bei Nutzung von Pressmüllcontainern mit einer Gefäßgröße von 10 m³ oder 20 m³ sind für zusätzliche Entleerungen

eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 10 m³ 332,72 EUR / Entleerung
eines Pressmüllcontainers mit einer Gefäßgröße von 20 m³ 665,44 EUR / Entleerung

zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Zwischenentleerung von Restabfallbehältern sowie die Entleerung befristet angemeldeter Restabfallbehälter bzw. Pressmüllcontainer bei zeitlich begrenzten Märkten, Volksfesten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen beträgt für die Entleerung eines Restabfallbehälters

mit einer Gefäßgröße von 60 l = 1,21 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 80 l = 1,61 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 120 l = 2,42 EUR / Entleerung,

mit einer Gefäßgröße von 240 l = 4,85 EUR / Entleerung,
mit einer Gefäßgröße von 1.100 l = 22,24 EUR / Entleerung.

Bei Nutzung von befristet angemeldeten Pressmüllcontainern sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Entleerungs- gebühr je Entleerung	Mietgebühr je begonnener Woche (7 Tage)
Pressmüllcontainer 10m³	332,72 EUR	78,44 EUR
Pressmüllcontainer 20m³	665,44 EUR	103,15 EUR

(5) Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken beträgt 1,61 EUR je Restabfallsack.

(6) Die Wechselgebühr für die Veränderung der Abfallbehältergestellung oder des Entleerungsrhythmus beträgt 16,14 EUR je Antragstellung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Potsdam, den 11.11.2014 2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung zur Durchführung des Pilotprojektes Biotonne (Satzung Pilotprojekt Biotonne) vom 11.11.2014

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (Bbg-AbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr.5], S. 40), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist
- Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2006 (Amtsblatt der LHP Nr. 19/2006 vom 28.12.2006, S. 2), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung Abfallent-

sorgungssatzung vom 14.12.2007 (Amtsblatt der LHP Nr. 15/2007 vom 27.12.2007, S. 3)

Präambel

Der Bundesgesetzgeber hat in § 11 Abs. 1 KrWG geregelt, dass ab dem 01.01.2015 Bioabfälle aus Haushaltungen getrennt zu sammeln sind, um eine weitgehende Verwertung dieser Abfälle zu fördern. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat auf dieser Grundlage die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger u. a. dazu aufgefordert, ein flächendeckendes Angebot für die Erfassung von Bioabfällen aus Haushaltungen über die Biotonne durch Auf- und Ausbau der dafür erforderlichen Sammelsysteme zu gewährleisten. Im Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2011 bis 2016 wurde ein Pilotprojekt zur Getrennterfassung von Bioabfällen in ausgewählten Stadtgebieten empfohlen.

§ 29 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam regelt, dass zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung eingeführt werden können. Zur vertieften Erprobung der Ge-

trennsammlung der Bioabfälle über die Biotonne wird das 2013 begonnene Pilotprojekt Biotonne fortgeführt und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmung Bioabfälle
- § 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Pilotgebietes
- § 4 Pflichten der Grundstückseigentümer
- § 5 Behälter und Entleerungsrhythmen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, führt – in Vorbereitung einer flächendeckenden Einführung der Biotonne zum 01.01.2016 – zur weiteren Erprobung der getrennten Sammlung von organischen Abfällen und zur Verbesserung der Datenbasis die Biotonne in einem erweiterten Pilotgebiet der Stadt ein.

§ 2 Begriffsbestimmung Bioabfälle

Bioabfälle i. S. des KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die den in den Nummern 1 – 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.

§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Pilotprojektes

(1) Für die getrennte Einsammlung von Bioabfällen wurde das System der Biotonne im Jahr 2013 in Teilbereichen des Stadtteiles Potsdam-West eingeführt. Dieser Teilbereich umfasst das Gebiet nördlich der Zeppelinstraße von der Grabenstraße bis zur Forststraße und hier bis zur Straße Im Bogen, einschließlich der Ungerstraße. Nördlich begrenzt wird das Gebiet von der Eisenbahnlinie. Die Kantstraße und die Kastanienallee sind komplett bis zur Geschwister-Scholl-Straße einbezogen.

(2) Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen erfolgt eine Erweiterung des Pilotbereiches auf folgende Stadtteile:

- a) Potsdam-West (gesamt)
- b) Schlaatz
- c) Nördliche Innenstadt

Die Begrenzungen der unter a) bis c) genannten Stadtteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die derselben als Bestandteil beigelegt ist.

(3) Das Pilotprojekt endet zum 31.12.2015.

§ 4 Pflichten der Anschlusspflichtigen

(1) Bioabfälle sind getrennt zu halten und über gesonderte Behälter (Biotonne) zu sammeln.

(2) Innerhalb des Pilotgebietes nach § 3 Abs.1 und 2 sind die Anschlusspflichtigen nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssat-

zung der Stadt, insbesondere Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte verpflichtet, mindestens eine Biotonne auf für zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken anzumelden und vorzuhalten. Die Biotonnen sind auf dem Grundstück so aufzustellen, dass die Benutzung durch alle das Grundstück Bewohnenden oder sonst Nutzenden zur Entsorgung von Bioabfällen ungehindert möglich ist.

Durch die Anschlusspflichtigen ist ein ausreichendes Behältervolumen für das Grundstück vorzuhalten. Als Richtwert für die Beantragung der Biotonne kann ein Volumen von 5 Liter je Person und Woche angenommen werden.

(3) Benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen nach Maßgabe von § 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Vordrucke eine gemeinsame Biotonne nutzen.

(4) Erfolgt keine Anmeldung oder reicht das beantragte Bioabfallvolumen nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle aus, kann die Stadt ein ausreichendes Behältervolumen zuweisen.

(5) Bei Eigenkompostierung kann der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 schriftlich die ganzjährige Verwertung der biogenen Abfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutztem Grundstück anzeigen und einen Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht stellen. Die Stadt behält sich Kontrollen vor. Mit der Beantragung bestätigt der Anschlusspflichtige die ganzjährige Eigenkompostierung aller auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle.

(6) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen auf Antrag erfolgen, wenn dem keine sachlichen, abfallwirtschaftlichen oder -rechtlichen Gründe entgegenstehen. Dabei ist die Nutzung der Biotonne für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, ausgeschlossen.

§ 5 Behälter und Entleerungsrhythmen

(1) Für die Getrennsammlung der Bioabfälle werden Behälter (Biotonne) in den Größen 60 l, 120 l, 240 l und 660 l angeboten.

(2) Die Entleerung der unter Abs. 1 genannten Behälter erfolgt wöchentlich.

(3) Die Behälter werden analog der Restabfallbehälter vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht, sofern dieser den Vorgaben der §§ 21 und 22 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt entspricht.

(4) Für die Entleerung der Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l wird im Pilotgebiet nach § 2 Abs. 1 und 2 entgegen den Regelungen in § 20 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt nur noch die 14-tägliche oder vierwöchentliche Entleerung angeboten. Die Entleerungsrhythmen der Restabfallbehälter in den Größen 240 l und 1100 l bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 11.11.2014

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 2 – Straßenbezogene Übersicht der Stadtteile

Die straßenbezogene Übersicht der Stadtteile ergibt sich aus der räumlichen Gliederung des Bereiches Statistik und Wahlen der Stadt, ohne die Kleingartenanlagen.

a) Stadtteil Potsdam-West

Straßenname	Hausnummernbereiche	Straßenname	Hausnummernbereiche
Am Luftschiffhafen	gesamt	Maybachstr.	gesamt
Am Wildpark	gesamt	Mertz-von-Quirnheim-Str.	gesamt
An der Pirschheide	ung. 11; ger. 20-30	Mittelweg	gesamt
Feldweg	gesamt	Reinhold-Mohr-Ufer	gesamt
Fichtestr.	gesamt	Roseggerstr.	gesamt
Forstr.	gesamt	Schlüterstr.	gesamt
Geschw.-Scholl-Str.	ung. 37-69; ger. 38-70	Sonnenlandstr.	gesamt
Gontardstr.	gesamt	Stadtheide	gesamt
Haeckelstr.	gesamt	Stormstr.	gesamt
Im Bogen	gesamt	Ungerstr.	gesamt
Immenseestr.	gesamt	Werderscher Weg	gesamt
Kantstr.	gesamt	Zeppelinstr.	ung. 47-107
Kastanienallee	gesamt	Zeppelinstr.	ung. 113-135; ger. 46-136
Knobelsdorffstr.	gesamt		

b) Stadtteil Schlaatz

Straßenname	Hausnummernbereiche	Straßenname	Hausnummernbereiche
Am Nuthetal	ger. 2-24	Inselhof	gesamt
An der Alten Zauche	ung. 45 ; ger. 2-50	Julius-Posener-Str.	gesamt
Biberkiez	gesamt	Magnus-Zeller-Platz	gesamt
Binsenhof	gesamt	Meisenweg	102
Bisamkiez	gesamt	Milanhorst	gesamt
Drewitzer Str.	ung. 1; ger. 2-2B	Otterkiez	gesamt
Erlenhof	gesamt	Pappelhof	gesamt
Falkenhorst	gesamt	Schilfhof	gesamt
Habichthorst	gesamt	Sperberhorst	gesamt
Heinrich-Mann-Allee	ger. 120-120B	Unter den Eichen	ohne HNr.
Hermann-Muthesius-Str.	gesamt	Weidenhof	gesamt
Horstweg	94	Wieselkiez	gesamt
Horstweg	ger. 98-108	Wiesenhof	gesamt

c) Stadtteil Nördliche Innenstadt

Straßenname	Hausnummernbereiche	Straßenname	Hausnummernbereiche
Alter Markt	gesamt	Holzmarktstr.	gesamt
Am Alten Markt	gesamt	Humboldtstr.	gesamt
Am Bassin	gesamt	Im Französischen Quartier	gesamt
Am Kanal	gesamt	Im Nikolaiquartier	gesamt
Am Lustgartenwall	gesamt	Im Staudenhof	gesamt
Am Neuen Markt	gesamt	Jägerallee	ung. 29-39; ger. 2-16
Bäckerstr.	gesamt	Jägerallee	ung. 1-15; ger. 28-40
Behlertstr.	ung. 13-43; ger. 14-44	Jägerstr.	gesamt
Benkertstr.	gesamt	Joliot-Curie-Str.	gesamt
Berliner Str.	ung. 21-25; ger. 140-152	Kiezstr.	gesamt
Berliner Str.	ung. 141-155; ger. 10-26	Kleine Fischerstr.	gesamt
Brandenburger Str.	gesamt	Kleine Gasse	gesamt
Breite Str.	ung. 1-23; ger. 2-22	Kurfürstenstr.	gesamt

Straßenname	Hausnummernbereiche	Straßenname	Hausnummernbereiche
Burgstr.	gesamt	Lange Brücke	6
Charlottenstr.	gesamt	Leiblstr.	gesamt
Dortustr.	gesamt	Lindenstr.	gesamt
Ebräerstr.	gesamt	Mauerstr.	gesamt
Eltesterstr.	gesamt	Mittelstr.	gesamt
Französische Str.	gesamt	Obere Planitz	gesamt
Freundschaftsinsel	gesamt	Platz der Einheit	gesamt
Friedrich-Ebert-Str.	ung. 73-121; ger. 4-48	Posthofstr.	gesamt
Friedrich-Ebert-Str.	ung. 5-47; ger. 72-122	Schloßstr.	gesamt
Gregor-Mendel-Str.	ohne HNr.	Schopenhauerstr.	ung. 5-19; ger. 6-22
Große Fischerstr.	gesamt	Schwertfegerstr.	gesamt
Gutenbergstr.	gesamt	Siefertstr.	gesamt
H.-v.-Tresckow-Str.	gesamt	Spornstr.	gesamt
Hans-Thoma-Str.	gesamt	Türkstr.	gesamt
Hebbelstr.	ung. 1-11; ger. 34-56	Untere Planitz	gesamt
Hebbelstr.	ung. 33A-55; ger. 2-12B	Wall am Kiez	gesamt
Hegelallee	gesamt	Weinbergstr.	ung. 21-43; ger. 20-42B
Heilig-Geist-Str.	gesamt	Werner-Seelenbinder-Str.	gesamt
Helene-Lange-Str.	ung. 11-19; ger. 10A-18A	Wilhelm-Staab-Str.	gesamt
Hermann-Elflein-Str.	gesamt	Yorckstr.	gesamt
Hoffbauerstr.	gesamt		

Erläuterungen

ger gerade
ung. ungerade

Geschäftszeichen: 628-11 / 2025

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Potsdam in der Gemarkung Golm

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 22. Oktober 2014, eingegangen am 04. November 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV-Freileitung Wustermark – Geltow DHT 1040) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Potsdam in der Gemarkung Golm, Flur 2 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2025** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00

bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrie-

ben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Energie – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 05. November 2014

**Im Auftrag
(Grunenberg)**

Straßenbenennung in 14476 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 14/SVV/0281 der 5. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.11.2014 wurden die im OT Groß Glienicke in 14476 Potsdam sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Groß Glienicke Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“ gelegenen Planstraßen wie folgt benannt:

Planstraße A: Am Glienicker Mühlenberg

Planstraße B: Güntherweg

Planstraße C: Schulzenlandweg

Planstraße D: Hüfnerweg

Des Weiteren wurde das unmittelbar an die Planstraße A anschließende, außerhalb des Bebauungsplangebietes gelegene Teilstück der Ulrich-Steinhauer-Straße (Nr. 2a-2c, 3, 3a) in:

Am Glienicker Mühlenberg

umbenannt.

Die Umbenennung dieses Teils der Ulrich-Steinhauer-Straße in „Am Glienicker Mühlenberg“ war zwingend notwendig, da durch die Anbindung der Straße „Am Glienicker Mühlenberg“ an die Ulrich-Steinhauer-Straße eine Eindeutigkeit der Straßenführung und Hausnummerierung nicht mehr gegeben ist. Um einen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entsprechenden einheitlichen Straßenverlauf sowie eine eindeutige und nachvollziehbare Hausnummerierung gewährleisten zu können, wurde daher der südliche Teil der Ulrich-Steinhauer-Straße (Nr. 2a-2c,

3, 3a) der Straße „Am Glienicker Mühlenberg“ zugeordnet. Der nördliche Abschnitt der Ulrich-Steinhauer-Straße (Nr. 1a-1e) bleibt weiterhin bestehen.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, wie z. B. Personalausweise, Fahrzeugscheine und -briefe sowie Gewerbescheine, wird für die Anwohner der Straße „Am Glienicker Mühlenberg“ (ehem. Ulrich-Steinhauer-Straße Nr. 2a-2c, 3, 3a) gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch diese Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 14. November 2014

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung zur 02. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 03.11.2014**

Die 02. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet statt

**am Dienstag, den 16.12.2014 um 16:00 Uhr
in die Stadtverwaltung Potsdam
Plenarsaal
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam.**

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1:** Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2:** Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 24.10.2013
- TOP 3:** Regionalplan 2020
3.1 Bericht über das Aufstellungsverfahren des Regionalplans 2020 Havelland-Fläming
3.2 Beschluss über die geänderten Planungskriterien
Beschlussantrag 02/32/01
3.3 Beschluss der Abwägungsergebnisse gem. Nr. 7 der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen
Beschlussantrag 02/33/01 und weitere
3.4 Beschluss des Regionalplans Havelland-Fläming 2020
Stand: 16.12.2014 als Satzung gem. § 2 Abs. 4 RegBkPIG einschließlich Begründung und Umweltbericht mit FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich der Änderungen und Ergänzungen, Stand 16.12.2014
Beschlussantrag 02/34/01
3.5 Beauftragung des Vorsitzenden, die für die Genehmigung des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen, der Genehmigungsbehörde zuzuleiten und den Antrag auf Genehmigung zu stellen.
Beschlussantrag 02/35/01
- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2014
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 nach § 67 BbgK-Verf, einschließlich Anlagen
Beschlussantrag 02/04/01
- TOP 5:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011
Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2011 nach § 82 BbgK-Verf
Beschlussantrag 02/05/01

- TOP 6:** Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“, 2. Entwurf der Region Lausitz-Spreewald
Beschlussantrag 02/06/01
- TOP 7:** Wahlen
Beschluss über die Bildung einer Wahlkommission und Wahlen
7.1. Wahl der Mitglieder der Wahlkommission, des Wahlleiters, des Schriftführers
- TOP 8:** Wahlen Vorsitzender
8.1 Wahl des Vorsitzenden der Regionalversammlung
8.2 Wahl der zwei Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung
- TOP 9:** Wahlen Regionalvorstand
9.1 Mitgliederstärke des Regionalvorstandes
9.2 Wahl der Mitglieder des Regionalvorstandes
9.3 Wahl der zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden des Regionalvorstandes
9.4 Wahl Stellvertreter für die Mitglieder des Regionalvorstandes
- TOP 10:** Wahlen Mitglieder des beratenden Ausschusses
10.1 Mitgliederstärke des beratenden Ausschusses
10.2 Wahl des Vorsitzenden des beratenden Ausschusses
10.3 Wahl der Mitglieder des beratenden Ausschusses
10.4 Wahl Stellvertreter für den Vorsitzenden
10.5 Stellvertreter für die Mitglieder des beratenden Ausschusses
- TOP 11:** Wahl von zwei Vertretern für die internationale und nationale Projektarbeit.
- TOP 12:** Antrag auf Aufnahme als Mitglied ohne Stimmrecht in die Regionalversammlung Havelland-Fläming
Beschlussantrag: 02/12/01

- TOP 13:** Einwohnerfragestunde
- TOP 14:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 15:** Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 03.11.2014

**Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Rainer Leschke
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
Tel.: (03378) 8649-0

AZ: 2014-021/300

**An die Rechtsnachfolger von
Herrn Horst Zienicke, Asta-Nielsen-Straße 3, 14480 Potsdam**

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

gez. Rainer Leschke
Dipl.-Ing. (FH)
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Der Fachbereich Bildung und Sport der Landeshauptstadt Potsdam gibt bekannt:

**Tage der offenen Tür
Korrektur Amtsblatt Nr. 14 vom 30.10.2014, Seite 20;**

Bertha-von-Suttner-Gymnasium Babelsberg (21), Kopernikusstraße 30, 14482 Potsdam, Tel.: 0331 289-8030
Tag der offenen Tür: 10.01.2015, 10:00 – 14:00 Uhr

Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2015

Termine:

30. Sitzung	Dienstag, 17. Februar 2015, 16:00 Uhr
31. Sitzung	Dienstag, 21. April 2015, 16:00 Uhr
32. Sitzung	Dienstag, 16. Juni 2015, 16:00 Uhr
33. Sitzung	Dienstag, 25. August 2015, 16:00 Uhr
34. Sitzung	Dienstag, 06. Oktober 2015, 16:00 Uhr
35. Sitzung	Dienstag, 01. Dezember 2015, 16:00 Uhr

Die Sitzungen des Gestaltungsrates sind öffentlich, soweit der Bauherr der öffentlichen Beratung seines Vorhabens zugestimmt hat.

Die Tagesordnung sowie der Veranstaltungsort sind ab jeweils 14 Tage vor Sitzung unter Potsdam.de / Aktuelles einsehbar.

Interessierte Zuhörer sind herzlich eingeladen, die Diskussion des Gestaltungsrates als Gäste zu verfolgen.

Potsdam, 17. November 2014

Frau Möllendorf
Bereichsleiterin
Planungsrecht

Frau Lichtenstein
Geschäftsstelle
Gestaltungsrat



Jubilare Dezember 2014

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. Dezember 2014	Frau	Christel Masurat
03. Dezember 2014	Frau	Christa Thiele
04. Dezember 2014	Frau	Margot Czarnowski
06. Dezember 2014	Frau	Frida Jäger
09. Dezember 2014	Frau	Irmgard Bendzko
	Frau	Margot Reichstein
10. Dezember 2014	Frau	Elsbeth Engemann
13. Dezember 2014	Frau	Elfriede Zerbst
14. Dezember 2014	Herr	Werner Böse
	Frau	Hilde Johanning
15. Dezember 2014	Herr	Artur Zerbe
17. Dezember 2014	Frau	Elfriede Angerstein
	Frau	Lisa Fruth
22. Dezember 2014	Frau	Eva Zabel
25. Dezember 2014	Frau	Lore Wicker
26. Dezember 2014	Herr	Hans-Wilhelm Gröning
	Frau	Ursula Hoenecke
27. Dezember 2014	Frau	Leonore Czenkusch
31. Dezember 2014	Frau	Ruth Bühlichen

100. Geburtstag

09. Dezember 2014	Frau	Hanni Hey
-------------------	------	-----------

102. Geburtstag

13. Dezember 2014	Herr	Karl Rinkes
-------------------	------	-------------

60. Ehejubiläum

04. Dezember 2014	Eheleute	Jutta und Hardi Schalow
23. Dezember 2014	Eheleute	Helga und Alfons Kulok
27. Dezember 2014	Eheleute	Annette und Dr. Dietrich Kogge